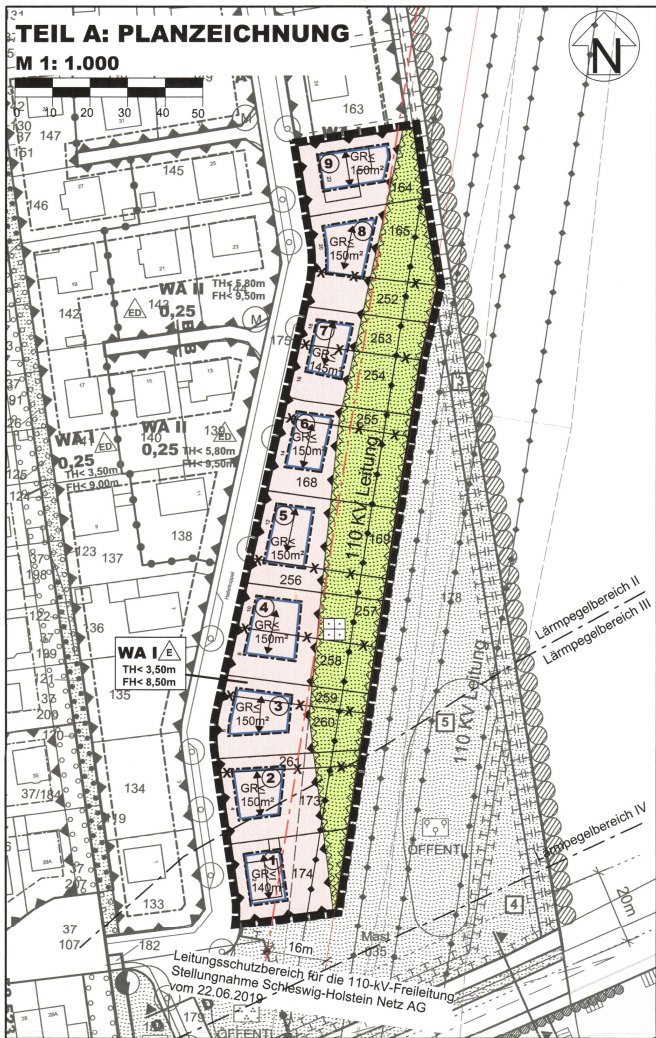


# BEBAUUNGSPLAN NR. 6, 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE HAMBERGE

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 2017

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 (Ursprungsplan) gelten, soweit zutreffend, unverändert fort, soweit nachstehend nichts anderes festgesetzt ist.

Textziffer 3 (Mindestgröße der Baugrundstücke) findet keine Anwendung.

Textziffer 1.1 (Grundflächenzahl) wird wie folgt neu gefasst:

### 1.1 GRUNDFLÄCHE

Die zulässige Grundfläche darf für die Errichtung von Terrassen um 20 % überschritten werden.

Zusätzlich wird folgende Festsetzung aufgenommen:

### FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 Baugesetzbuch)

Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind Gebäude unzulässig. Bei der Errichtung jeglicher baulicher Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche sind die Leitungsschutzbereiche der 110 kV-Freileitungen zu beachten (siehe Begründung).

## HINWEISE

### 1. 110-kV-Leitung Lübeck-Niendorf, Mast 034-035 (LH-13-125)

Im Plangebiet verläuft eine 110-kV-Freileitung. Soweit die Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung ausgeführt werden, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand (3 m bei 110-kV-Freileitungen) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Bei Maßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Freileitung ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Masten zu überprüfen. (siehe dazu auch die Begründung zur Bebauungsplanänderung). Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch den Netzbetreiber genehmigt werden. Hierzu sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (Lageplan, sowie die Planungsunterlagen zur Maßnahme, insbesondere Lage-Profilpläne des Bauwerkes) einzureichen. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.

### 2. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke

Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Nordstorn, Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld (Holstein), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO

### MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

FH < 8,5 m MAXIMALE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUßBODEN

TH < 3,5 m MAXIMALE TRAUFGHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUßBODEN

GR < 150m² GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

### BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN PRIVAT

### HAUSGARTEN

### HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

110 kV-Leitung OBERIRDISCH § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

### SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES (LÄRMSCHUTZWALL) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

LÄRMPELBEREICH § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

FIRSTRICHTUNG

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

KÜNFTIG FORTFALLENDEN FLURSTÜCKSGRENZEN

NUMMERRIERUNG BAUFELDER

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

## SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

für ein Gebiet am östlichen Ortsrand von Hamberge,  
nördlich der B 75 in Verlängerung vom Kiefernweg und Buchenweg  
östlich Haferkoppel, Hausnummern 2 - 22 (gerade Hausnummern)

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 10. Oktober 2019

